

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.2012

Geschäftszahl

2011/21/0227

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/21/0049 E 29. Februar 2012 RS 1

Stammrechtssatz

Wären auch Fremde, die derart gravierende private und familiäre Bindungen in Österreich haben, dass ihr Interesse an deren Aufrechterhaltung die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an einer Ausweisung überwiegt, von der Strafdrohung des § 120 Abs. 1 Z 2 FrPolG 2005 erfasst, so läge darin ein dem Gesetzgeber nicht zusinnbarer Wertungswiderspruch. Es muss daher das Vorliegen eines gesetzlichen Strafausschlussgrundes nach § 6 VStG angenommen werden, wenn einer Ausweisung des Fremden - aufgrund der Erteilung des begehrten humanitären Aufenthaltstitels- eine zu seinen Gunsten ausfallende Interessenabwägung iSd Art. 8 MRK im Weg steht (vgl. E 6. November 1998, 97/21/0085 und 98/21/0065).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2012:2011210227.X01